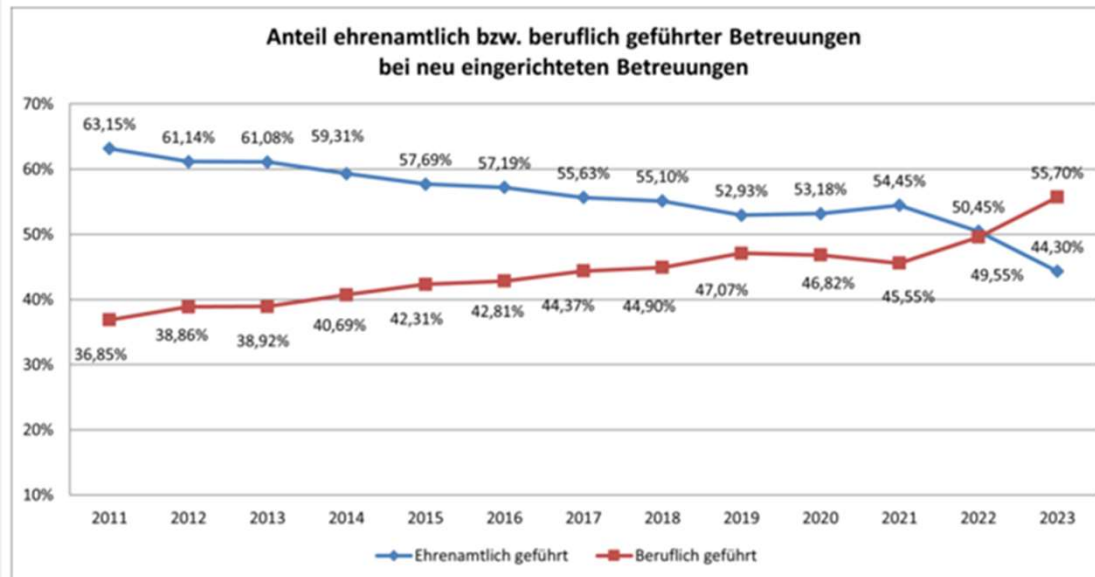


Ehrenamtliche Betreuer stärken eine Netzwerkaufgabe



Anteil ehrenamtlich bzw. beruflich geführter Betreuungen bei den neu eingerichteten Betreuungen



Das Betreuungsgesetz sieht vor, dass Betreuungen ehrenamtlich geführt werden, beruflich geführte Betreuungen sollen die Ausnahme sein.

Tatsächlich ist es so, dass die Zahl der ehrenamtlich geführten Betreuungen seit Jahren zurückgeht.

War es 2022 noch nahezu hälftig verteilt, wurden erstmals in 2023 von den neu eingerichteten Betreuungen deutlich mehr beruflich als ehrenamtlich geführt (56 Prozent beruflich zu 44 Prozent ehrenamtlich).

Ehrenamtliche Betreuungen in Zahlen

Aktuell ca. 120.000 Betreuungen in BW, davon ca. 60.000 Ehrenamtliche
Bundesweit etwa 500.000 Ehrenamtliche rechtliche Betreuer

Familienbetreuer/ Fremdbetreuer im SKM (13 Betreuungsvereine)

Stand 2024	1316 Fremdbetreuer	800 Familienbetreuer
Vereinbarungen 2024	155 Fremdbetreuer	45 Familienbetreuer

Was motiviert Ehrenamtliche:

Um Ehrenamtliche langfristig zu halten, braucht es:

- flexible Einsatzmöglichkeiten
- klare Aufgabendefinitionen
- gute Kommunikation
- Anerkennung
- Individuelle Qualifizierungsmöglichkeiten
- gute Beratungsangebote

Gründe für's Aufhören

- Zeitliche Belastung
- Mangelnde Flexibilität des Ehrenamtes oder der Organisation
- Fehlende Anerkennung
Nicht wahrgenommene Wertschätzung begünstigt den Ausstieg
- Überforderung: Zu hohe Anforderungen
- Veränderung der persönlichen Situation
- Konflikte innerhalb der Organisation /der Aufgabe

Kontakte der Ehrenamtlichen

- Betreuungsverein
- Betreuungsbehörde
- Richter
- Rechtspfleger

- Ämter
-
-
-

Verein

Behörde

Gericht

Ämter

Kommunikation
Klare Aufgabendefinition
Beratungsmöglichkeiten
Anerkennung

Betreuungsbehörde

Kommunikation

Erreichbarkeit

Meldung der Betreuungsbehörde nach § 10, BtO zeitnah

Klare Aufgabendefinition

fundierte Sachstandsermittlung

Gute Beratungsmöglichkeiten

Anerkennung

Gericht

Kommunikation

Klare Aufgabendefinition

Gute Beratungsmöglichkeiten

Anerkennung

Betreuungsverein

Kommunikation

Klare Aufgabendefinition

Fachliche Einführung und Fortbildung

Unterstützung bei der Rollenklärung und Abgrenzung

Gute Beratungsmöglichkeiten

Anerkennung

Ämter

Kommunikation

Klare Aufgabendefinition

Gute Beratungsmöglichkeiten

Anerkennung

Kommunikation

einfache Sprache

Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) § 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

- (1) Träger öffentlicher Gewalt sollen mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern.
- (2) Ist die Erläuterung nach Absatz 1 nicht ausreichend, sollen Träger öffentlicher Gewalt auf Verlangen Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern.
- (3) Kosten für Erläuterungen im notwendigen Umfang nach Absatz 1 oder 2 sind von dem zuständigen Träger öffentlicher Gewalt zu tragen. Der notwendige Umfang bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.
- (4) Träger öffentlicher Gewalt sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut

Haftungsausschluss und Kopierverbot

Die Daten und Informationen wurden mit Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Ebenso ist eine Haftung des Herausgebers und seiner Beauftragten für eventuelle Personen, Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen.

Die Weitergabe an Dritte und die Vervielfältigung ist ohne die Einwilligung des SKM untersagt.

Unterstützung unserer Arbeit

Die Arbeit des SKM wird finanziell unterstützt durch:

- das Sozialministerium aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg
- sowie aus Mitteln des Landkreises
- sowie durch den SKM-Diözesanverein Freiburg aus Kirchensteuermitteln der Erzdiözese Freiburg
- Mitgliedsbeiträge, Spender und Sponsoren

Karikaturen: Diakonische Werke Baden und Württemberg.